

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 und das
Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert werden

[L-2015-263491/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 19/2015](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Bildung der Kepler Universitätsklinikum GmbH hat zur Folge, dass das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 geändert werden muss, um sicherzustellen, dass die Kepler Universitätsklinikum GmbH durch ein Mitglied in der Gesundheitsplattform vertreten ist.

Weiters haben die rechtlichen Überlegungen im Zusammenhang mit der Bildung der Kepler Universitätsklinikum GmbH zu dem Ergebnis geführt, dass die Bestimmungen über die Deckung des Betriebsabgangs von Fondskrankenanstalten im Oö. KAG 1997 nicht ausreichen, weil darin weder Regelungen für den Fall der lastenfremen Betriebsübertragung noch für den Fall der Auflassung enthalten sind. Tatsächlich bleiben aber in beiden Fällen bestimmte Betriebs- und Erhaltungsausgaben bestehen, die ihre Ursache im bisherigen Betrieb haben wie zB mehrjährige Zahlungen an geschädigte Patienten. Diese sollen auch weiterhin der Abgangsdeckung zugänglich sein.

Wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher:

- Bestellung eines Mitglieds der Gesundheitsplattform von der Kepler Universitätsklinikum GmbH;
- Aufrechterhaltung der Deckungsfähigkeit im Rahmen der Abgangsdeckung von Ausgaben, die aus dem ehemaligen Betrieb von übertragenen oder aufgelösten Fondskrankenanstalten resultieren.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes 2013 stützt sich auf Art. 15 B-VG.

In der Angelegenheit der Heil- und Pflegeanstalten kommt dem Bund die Zuständigkeit der Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Änderung des Oö. KAG 1997 werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, weil die Abgangsdeckung per se nicht erhöht, sondern lediglich die Deckungsfähigkeit in den geregelten Fällen aufrecht erhalten wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 6 Abs. 1 Z 10 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013):

Auf Grund der Auflösung der AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH und Gründung der Kepler Universitätsklinikum GmbH muss eine entsprechende Klarstellung für die Zusammensetzung der Gesundheitsplattform erfolgen.

Zu Art. II Z 1 (§ 75 Abs. 9 und 10 Oö. KAG 1997):

Abs. 9 regelt folgende Fälle:

- die Übertragung des Betriebs einer Fondskrankenanstalt an eine andere Fondskrankenanstalt desselben oder eines anderen Rechtsträgers ohne Übertragung sämtlicher Betriebs- und Erhaltungsausgaben;
- die Übertragung des Betriebs einer Fondskrankenanstalt an einen anderen Rechtsträger ohne Übertragung sämtlicher Betriebs- und Erhaltungsausgaben;
- die Auflösung einer Fondskrankenanstalt.

Unter dem Begriff "Zahlungspflichtige" ist jene natürliche oder juristische Person zu verstehen, die für die zurückbehaltenen Betriebs- und Erhaltungsausgaben aufkommen muss. Das kann zB der ehemalige Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt sein oder auch der Rechtsnachfolger, wenn der Rechtsträger selbst aufgelöst wurde.

Von dieser Bestimmung sind auch jene Ausgaben umfasst, die erst zu einem späteren Zeitpunkt manifest werden, ihre Ursache aber im Betrieb vor der Auflassung oder Übertragung der Fondskrankenanstalt haben.

Für die Höhe des Deckungsbeitrags soll der durchschnittliche Prozentsatz des Deckungsbeitrags der letzten drei Kalenderjahre, bevor die Fondskrankenanstalt aufgelöst oder lastenfrei übertragen wurde, herangezogen werden, um finanztechnische Steuerungen zur Erreichung eines optimalen Prozentsatzes zu erschweren.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 76 Abs. 1 und § 77 Abs. 4 Oö. KAG 1997):

Da der im § 75 Abs. 9 und 10 angesprochene Betriebsabgang aus der Summe des § 75 Abs. 3 herausfällt, muss er, um eine gleichbleibende Mittelaufbringung zu gewährleisten, im Rahmen des § 76 Abs. 1 wieder dazugerechnet werden. Die Vorschreibung und Abrechnung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen.

Zu Art. III:

Das Datum des Inkrafttretens soll unmittelbar vor der Übertragung des AKh Linz, der Landes-Frauen- und Kinderklinik und der Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg an die Kepler Universitätsklinikum GmbH liegen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 und das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert werden, beschließen.

Linz, am 2. Dezember 2015

Peutlberger-Naderer
Obfrau

Prim. Dr. Aichinger
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 und das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997
geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, LGBl. Nr. 83/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 Z 10 wird die Wortfolge „vom Rechtsträger des A.ö. Krankenhauses der Stadt Linz“ durch die Wortfolge „der Kepler Universitätsklinikum GmbH“ ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 91/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 75 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Wird der Betrieb einer Fondskrankenanstalt auf eine andere Fondskrankenanstalt oder einen anderen Rechtsträger übertragen, ohne dass die Betriebs- und Erhaltungsausgaben vollständig auf diese Fondskrankenanstalt oder den anderen Rechtsträger übertragen werden, oder wird eine Fondskrankenanstalt gänzlich aufgelassen, erhält der Zahlungspflichtige für die zurückbehaltenen, auf Grund des bisherigen Betriebs verursachten, gemäß Abs. 2, 3 und 8 deckungsfähigen Betriebs- und Erhaltungsausgaben nach Maßgabe des Abs. 10 vom Land einen Deckungsbeitrag.

(10) Zur Ermittlung des dem Zahlungspflichtigen gebührenden Deckungsbeitrags sind von den im Abs. 9 genannten, zurückbehaltenen Betriebs- und Erhaltungsausgaben eines Kalenderjahres die mit diesen Betriebs- und Erhaltungsausgaben in Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen. Der nach dieser Subtraktion verbleibende Rest ist der dem Zahlungspflichtigen zuzurechnende Betriebsabgang, der mit jenem Prozentsatz gedeckt wird, der dem nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes berechneten, durchschnittlichen Prozentsatz der Betriebsabgangsdeckung der letzten drei Kalenderjahre vor der Auflassung oder Betriebsübertragung der Fondskrankenanstalt entspricht.“

2. § 76 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Gemeinden haben zum Landesbeitrag gemäß § 75 Abs. 1 und zum Deckungsbeitrag des Landes gemäß § 75 Abs. 9 Krankenanstaltenbeiträge zu leisten, und zwar in einer Höhe, die in der Summe 40 % der Gesamtsumme der Betriebsabgänge gemäß § 75 Abs. 3 und 10 entspricht.“

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für den Deckungsbeitrag des Landes gemäß § 75 Abs. 9 und 10 sinngemäß.“

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit 30. Dezember 2015 in Kraft.